

Ab am 05.11.18
Orn

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt 50

29.10.218

An DIE LINKE-Kreistagsfraktion und Gruppe im Kreistag FUW-Piraten

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

Anfrage: Umgang mit Bürgschaftsverpflichtungen für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 11.09.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie viele Bürgschaftsverpflichtungen für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen wurden im Rhein-Sieg-Kreis seit 2014 abgegeben? Welche Anzahl davon wurde vor der Änderung des § 68 des Aufenthaltsgesetzes am 06.08.2016 unterzeichnet?

Die Kreisverwaltung hat intensiv recherchiert und versucht verschiedene Parameter in Relation zu bringen, um die gewünschten Zahlen zu ermitteln. Im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes ist leider keine statistisch valide Auswertung möglich. Dies voran geschickt, hat die Recherche ergeben, dass es sich um eine Größenordnung von unter 50 Verpflichtungserklärungen handeln muss.

2. Gibt es darunter Fälle, die zu einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kreis oder dem Jobcenter führten, falls ja, wie viele und mit welchen Summen?

Im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) gibt es kreisweit einen (zwischenzeitlich abgeschlossenen) Leistungsfall bei der Stadt Niederkassel, bei dem eine Verpflichtungserklärung zu einer Zahlungsverpflichtung geführt hat. Hier sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von 16.800 € entstanden. Seitens des jobcenters rhein-sieg wurden bislang in zwei Leistungsfällen für insgesamt neun Personen Verpflichtungsgeber zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) herangezogen. Es wurden insgesamt 30.000,00 € geltend gemacht.

3. Gibt oder gab es Versuche entsprechende Forderungen zu vollstrecken, falls ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?

In dem Leistungsfall des Kreises gab es bislang keine Versuche entsprechende Forderungen zu vollstrecken. Auch in den beiden Leistungsfällen des jobcenters rhein-sieg ist es mangels Bestandskraft der Erstattungsbescheide nicht zu Vollstreckungsmaßnahmen gekommen.

4. Wie lautet die Rechtsauffassung des Kreises zu der geschilderten Angelegenheit?

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsansichten zwischen Bund und Ländern wartet der Kreis die abschließende höchstrichterliche Rechtsklärung ab. Auch das jobcenter rhein-sieg ist dieser Rechtsauffassung. Der Erlass der Verwaltungsakte dient vorrangig dazu, drohenden Verjährungen entgegenzutreten.

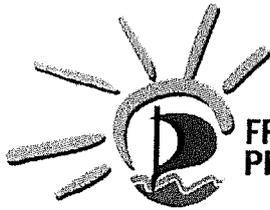
Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

13. Sep. 2018

13.09.18



**FREIE WÄHLER
PIRATEN** Gruppe im
Kreislag Rhein-Sieg

DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

OS
13/09/18

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de



Siegburg, den 11.09.2018

Anfrage: Umgang mit Bürgschaftsverpflichtungen für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die folgende Anfrage bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-Piraten, schnellstmöglich schriftlich zu beantworten.

Umgang mit Bürgschaftsverpflichtungen für Flüchtlinge

Vorbemerkung:

Viele Menschen, auch im Rhein-Sieg-Kreis, haben Bürgschaftsverpflichtungen für Flüchtlinge unterzeichnet. Sowohl Helfer*innen als auch die Behörden gingen in vielen Fällen davon aus, dass die eingegangenen Verpflichtungen mit der Asylenerkennung

der Flüchtlinge endet.

Im Jahr 2016 kam es zu einer Gesetzesänderung, im Januar 2017 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur Sache, so heißt es nun in §68 des Aufenthaltsgesetzes :„Eine Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch eine Änderung des Aufenthaltsstatus“.

In der Folge wurden viele Bürgen darüber informiert, dass Forderungen gegen sie vorlägen.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat dagegen am 27.04.2018 entschieden, dass die Verpflichtungen mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen zwischenzeitlicher Flüchtlingsanerkennung enden. (VG Hannover, 27.04.2018 - 12 A 60/17).

Am 07. & 08.12.2017 hat die Innenministerkonferenz der Länder den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die IMK stellt fest, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen sind, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet. In einigen Ländern sehen sich Betroffene mit hohen Rückforderungen von öffentlichen Leistungen konfrontiert.

2. Die IMK bittet daher die Länder Niedersachsen und Hessen, mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Gespräche zur Lösung der Problematik zu führen.“

Das Arbeits- und Sozialministerium des Landes NRW hat die Forderungen im März 2018 auf Eis gelegt. In einem Brief an die Bundesagentur für Arbeit sowie die Landesbehörden hieß es, die Forderungen sollten zunächst nicht vollstreckt werden, bis das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage endgültig geklärt habe.

Fragen:

1. Wie viele Bürgschaftsverpflichtungen für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen wurden im Rhein-Sieg-Kreis seit 2014 abgegeben? Welche Anzahl davon wurde vor der Änderung des § 68 des Aufenthaltsgesetzes am 06.08.2016 unterzeichnet?
2. Gibt es darunter Fälle, die zu einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Kreis oder dem Jobcenter führten, falls ja, wie viele und mit welchen Summen?
3. Gibt oder gab es Versuche entsprechende Forderungen zu vollstrecken, falls ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe?
4. Wie lautet die Rechtsauffassung des Kreises zu der geschilderten Angelegenheit?

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch

Marie Luise

Marie-Luise Strenng

Marie Luise Strenng

Frank Kemper

Frank Kemper